

DEPARTEMENT

GESUNDHEIT UND SOZIALES

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Sektion Koordination Zivilschutz

ANTRAG - auf Vorzeitige Entlassung
(gemäss BZG Art. 37 und ZSV Art. 20, BZG-AG § 22, KV-ZS AG § 4)

Antragsteller/-in (Partnerorg., AdZS)	Vers.-Nr.		Name		Vorname	
	Geb. Datum		Adresse			
	Funktion		PLZ / Ort			
	Fachbereich		ZSO			
	Ort / Datum:		Antragstellende Partnerorganisation Der Verantwortliche		Antragsteller/-in AdZS	
		 Stempel / Unterschrift	 Unterschrift	
Adresse, PLZ, Ort Partnerorganisation						

ZSO	Zustimmung ZS Kdt				
	Zustimmung	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
	Ort / Datum:		Begründung	Zivilschutzorganisation ZS Kdt	
		 Stempel / Unterschrift		

Kanton	Entscheid AMB				
	a) Zu Gunsten der Polizei				
	b) Zu Gunsten der Feuerwehr				
	c) Zu Gunsten des Gesundheitswesens				
	d) Zu Gunsten eines Technischen Betriebes				
	Zustimmung	Ja <input type="checkbox"/>		Nein <input type="checkbox"/>	
Aarau,		Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz Sektion Koordination Zivilschutz			
		Cristina Ogul Fachspezialistin			

Rechtsmittelbelehrung

- Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. **Es gelten keine Rechtstillstandsfristen.**
- Die Beschwerdevorschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
- Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
- Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
- Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Das Dienstbüchlein ist zwingend mit dem Antrag einzureichen!